

Verantwortung und Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten zu verwirklichen und — der Bedeutung nach — deren materielle Interessen zu sichern. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit darf schließlich nicht getrennt werden von der erzieherischen Funktion des Arbeitsrechts, die darauf gerichtet ist, die sozialistische Arbeitsdisziplin zu festigen und die Werkstätigen zu einer neuen Einstellung zur Arbeit und zur Achtung des sozialistischen Eigentums zu erziehen.

Man kann sagen, daß die Behandlung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit auf dieser Grundlage über einige Ansätze nicht hinausgekommen ist.^{4 5)} Daraus erklären sich auch die erheblichen Unklarheiten und falschen Auffassungen. Vor allem aber kommt es darauf an, zu erkennen, daß diese Ansichten im wesentlichen auf dem Boden der entsprechenden bürgerlich-kapitalistischen „Theorien“ bleiben, über sie nicht hinauskommen und deswegen um so weniger geeignet sind, den neuen Verhältnissen und Auffassungen gerecht zu werden und Klarheit auf einem so wichtigen Gebiet des Arbeitsrechts zu schaffen.

Zunächst gewinnt man beim Studium der angeführten Beiträge den Eindruck, als gäbe es nur eine arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit in Form der „Mankohaftung“, denn alle Verfasser behandeln nur diese eine Frage und gehen vollkommen daran vorbei, daß die materielle Verantwortlichkeit und deren Durchsetzung in Industrie und Verwaltung nicht weniger von Bedeutung ist. Schließlich bestehen die wesentlichsten Unklarheiten darin, daß die rechtliche Grundlage der materiellen Verantwortlichkeit — das Arbeitsrechtsverhältnis —, die rechtlichen Voraussetzungen der Verantwortlichkeit und der Beweis für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht getrennt werden. Es ist aber klar, daß die Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten und der Beweis des Vorliegens oder Nichtvorliegens derselben durch den einen oder anderen Beteiligten des Arbeitsrechtsverhältnisses ganz verschiedene Dinge sind. Da es sich bei der Beweislast darum handelt, die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die die Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs des Betriebes gegen den Werkstätigen und damit die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen begründen, muß also zunächst Klarheit über die Voraussetzungen bestehen. Diese Klarheit besteht aber nicht.

Im wesentlichen handelt es sich um das Verschulden als subjektive Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit und um den Verschuldensbeweis. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Verschulden des Werkstätigen in jedem Falle eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, ihn für einen von ihm verursachten Schaden materiell verantwortlich zu machen. Eine andere Auffassung findet keinerlei Rechtfertigung und verstößt gröslich gegen die Prinzipien der demokratischen Gesetzmäßigkeit. Dagegen hat z. B. P a u l⁵⁾ Auffassungen vertreten, die in ihrer Konsequenz geeignet sind, das Verschuldensprinzip aufzuheben, eine reine Gefährdungshaftung der Werkstätigen zu begründen und damit die demokratische Gesetzmäßigkeit zu untergraben. Nicht zuletzt ist das auch darauf zurückzuführen, daß er das Verschulden als Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit nicht von der Beweislast für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Verschuldens trennt. Paul meint, daß es eigentlich schon „in der Natur der Sache“ läge, daß der Angestellte haftet, „sofern er nicht in der Lage ist, seine Unschuld nachzuweisen“. Die Verpflichtung zum Schadensersatz habe ihre „rechtliche Grundlage bereits im Arbeitsvertrag“. Das gelte für alle, „denen kraft ihrer Stellung fremde Vermögenswerte anvertraut sind“, und ergäbe sich „bei den Angestellten schon aus der Art ihrer Stellung heraus“. Schließlich behauptet Paul:

„Der mit der Verwaltung eines Lagers beauftragte Angestellte haftet zwar bei der E i g e n -

art seiner Stellung auch ohne eigenes Verschulden; er ist von der Haftung jedoch ganz oder teilweise befreit, wenn er beweisen kann, daß die Entstehung des Mankos Gründe hat, die nicht von ihm oder nicht von ihm allein zu vertreten sind.“

Und:

„Kann er diesen Beweis führen, so ist er von der Verpflichtung zum Schadensersatz frei.“⁶⁾

Der ohne Verschulden haftende Angestellte ist also entlastet, wenn er nicht schuldhaft gehandelt hat!

Daß auch eine solche Auffassung geeignet ist, das Verschuldensprinzip zu beseitigen, beweist Paul selbst, indem er seine Gedanken konsequent weiterführt. Er sagt:

„Außer den _____ behandelten Voraussetzungen, nämlich der rechtlichen Grundlage der Haftung und dem Beweis des Schadens ist zur Durchsetzung (?) der Schadensersatzansprüche aus der Mankohaftung nichts weiter erforderlich.“⁷⁾

Nach Paul kann die Klausel über das Verschulden, „wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll“, nur für die Beweislast bedeutend sein.

Die angeführten Auffassungen Pauls, die leider allzu oft in den Urteilen der Arbeitsgerichte, vor allem des Thüringischen Landesarbeitsgerichts, wiederzufinden sind, beweisen die Notwendigkeit, darüber Klarheit zu schaffen, daß das Verschulden des Werkstätigen eine unabdingbare Voraussetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ist. Geht man richtigerweise davon aus, dann ist als nächstes zu fragen, ob der Betrieb nachweisen muß, daß der Werkstätige schuldhaft gehandelt hat, oder ob der Werkstätige nur dann von der Verantwortlichkeit befreit ist, wenn er seinerseits beweisen kann und beweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

II

Im Arbeitsrecht gibt es keine besonderen Normen über die Beweislast bei der materiellen Verantwortlichkeit. Wendet man die allgemeine Beweisregel an, wonach jeder Beteiligte die Tatsachen beizubringen und zu beweisen hat, die die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Rechtsfolge sind, so ergibt sich, daß der Betrieb neben dem Eintritt und der Höhe des Schadens auch die objektive und subjektive Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit des Werkstätigen und damit seines Schadensersatzanspruchs zu beweisen hat. Der Betrieb müßte also beweisen, daß der Werkstätige den Schaden verursacht hat und daß ihn daran ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit trifft.

Betrachtet man aber die Verantwortlichkeit immer dann als gegeben, wenn der Werkstätige seinerseits nicht nachweist, daß er unverschuldet gehandelt hat, dann kann das nur in Form einer generellen „Umkehr der Beweislast“ erfolgen. Gerade eine solche generelle Umkehr nimmt Paul vor, ohne sie allerdings zu begründen. Paul⁸⁾ stützt sich zwar ebenfalls auf die angeführte allgemeine Beweisregel und zitiert sie sogar nach Palandt, benutzt sie dann aber auf eigene Art. Er kommentiert, daß, „wer Schadensersatz begehrt, dafür beweispflichtig ist, daß und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist“. Da aber Paul — wie angeführt — als Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit das Bestehen eines Arbeitsvertrages⁹⁾ und die Entstehung eines Schadens ansieht, umgeht er die Beweislast des Betriebes für das Vorliegen der Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit, des Kausalzusammenhanges und des Verschuldens. Damit schafft er sich den Boden für eine generelle Umkehr der Beweislast dergestalt, daß der Werkstätige in jedem Falle seine Unschuld nachzuweisen hat, um sich von der Verantwortlichkeit zu befreien. Paul begründet

5) Lediglich Kaiser, a. a. O., hat das Problem grundsätzlich von der richtigen Seite, nämlich von der vollen persönlichen Verantwortung aller Arbeiter und Angestellten einschließlich der leitenden Funktionäre her angefaßt.

4) Auch im sowjetischen sozialistischen Arbeitsrecht herrscht das Verschuldensprinzip, ist das Verschulden eine unabdingbare Voraussetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Berlin 1952, S. 272 ff., insbesondere S. 272 und S. 277.

6) a. a. O.

6) Arbeit und Sozialfürsorge 1952 S. 88. — Sperrung von mir, R. S.

7) Arbeit und Sozialfürsorge 1951 S. 107 (108). — Sperrung von mir, R. S.

8) Arbeit und Sozialfürsorge 1951 S. 107 (108).

9) In richtiger Konsequenz müßte er also noch fordern, daß der Betrieb das Bestehen eines Arbeitsvertrages beweisen muß.